



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 4**

**13. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 29.01.2013**

**Inhalt: Geschäftsordnung für das Westfälische Institut für Bionik**

**74**



## **Geschäftsordnung für das Westfälische Institut für Bionik**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für das Westfälische Institut für Bionik, kurz: WIB.

### **§ 2 Rechtsstatus**

Das Westfälische Institut für Bionik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 HG. Der Status einer zentralen Einrichtung der Hochschule nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HG wird angestrebt.

### **§ 3 Aufgaben und Forschungsschwerpunkte des WIB**

(1) Übergeordnete Aufgabe des Instituts ist Kooperation zum Zweck der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Bionik. Ziel ist die Bündelung der Aktivitäten im Bereich der Bionik an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

(2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere

1. Forschung: Durchführen von Grundlagenforschung ebenso wie F&E-Projekten im Bereich der Bionik, Nutzung interner Synergiepotentiale, Hochschulweite Zusammenarbeit und Hilfestellung, aktiver institutsweiter Informationsaustausch
2. Transfer: Konzept- und Produktentwicklung, Bionik-Methodik und Patente für regionale und überregionale Betriebe.
3. Bildung: Entwicklung von Bionik-Bildungsangeboten für Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung, Fachliche Betreuung von Promotionen
4. Öffentlichkeitsarbeit: Organisation von Ausstellungen, Erstellen von Publikationen und Vorträgen, Durchführung von Kongressen und Workshops, Teilnahmen an Messen
5. Kooperation: Aufbau und Pflege nationaler und internationaler Kontakte mit Forschungseinrichtungen, Arbeitsgruppen und Firmen auf dem Gebiet der Bionik, Mitgliedschaft in fachlichen Netzwerken, Förderung des Austauschs mit Firmen.

(3) Bionische Forschung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Experten der einzelnen fachlichen Disziplinen. Forschungsarbeiten werden am WIB in der Regel multidisziplinär besetzt. Die inhaltliche Ausrichtung des WIB besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:



1. Biologische Strukturen und Werkstoffe und deren technische Anwendung bzw. Übertragung
2. Technischer Leichtbau und Form-Optimierung
3. Sensorik, Verhalten und Biorobotik.

Bionik-Forschung verbindet Grundlagenforschung mit angewandter Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft. Das WIB arbeitet deshalb eng mit Partnern aus der Industrie und Forschung zusammen.

#### **§ 4 Struktur des Instituts**

(1) Zur Umsetzung der in § 3 genannten Aufgaben und Ziele wird das Institut durch einen Leiter/eine Leiterin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin repräsentiert. Diese bilden die Institutsleitung. Sie werden von allen stimmberechtigten Institutsmitgliedern für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.

(2) Das Institut kann um einen Beirat ergänzt werden, dem Persönlichkeiten aus Forschung, Industrie und Patentwesen angehören. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Mitglieder des Beirates werden von der Institutsleitung im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Instituts sind alle Professorinnen und Professoren sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut unmittelbar zugeordnet werden und hauptamtlich an der Westfälischen Hochschule tätig sind.

(2) Stimmberechtigte Institutsmitglieder sind alle Professorinnen und Professoren des Instituts.

(3) Institutsmitglieder sind entweder Gründungsmitglieder oder werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen.

(4) Institutsmitglieder verpflichten sich an der Umsetzung der Ziele des Instituts mitzuwirken.

(5) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet

- durch Ausscheiden aus der Hochschule,
- durch schriftliche Erklärung gegenüber der Institutsleitung oder
- durch Ausschluss durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 6 Nicht stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können von den stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Vorstand benannt werden.

(2) Die Mitgliedschaft der nicht-stimmberechtigten Mitglieder endet

- durch Ausscheiden aus der Hochschule,



- durch Ende des im Rahmen des Instituts durchgeführten Projekts,
- durch schriftliche Erklärung gegenüber der Institutsleitung oder
- durch Ausschluss durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit.

### **§ 7 Angehörige**

Personen, mit denen Mitglieder des Institutes kooperieren, können auf Beschluss des Leiters/der Leiterin und des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen den Status von Angehörigen erhalten. Angehörige sollen an der Umsetzung der Ziele des Instituts mitwirken. Sie sind nicht stimmberechtigt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 8 Aufgaben der Institutsleitung**

(1) Mindestens zweimal im Jahr lädt die Institutsleitung die Mitglieder und gegebenenfalls den Beirat und Angehörige ein. Sie gibt einen Bericht zur Lage des Instituts und ermöglicht eine Aussprache. Die stimmberechtigten Mitglieder entlasten die Institutsleitung.

(2) Die Institutsleitung entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Aufgaben erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Vertretung und Darstellung des Institutes innerhalb der Hochschule und nach außen
2. die Erarbeitung einer Strategie und die Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten
3. ggf. die Einrichtung von Arbeitskreisen
4. Zuweisung und Priorisierung zentraler Dienste (§ 12 Abs. 2)

(3) Die Institutsleitung berichtet dem Präsidium der Westfälischen Hochschule einmal pro Jahr über die Tätigkeit des Institutes und die gefassten Beschlüsse.

(4) Mitglieder der Institutsleitung können mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich eine entsprechende Anzahl von Leitern/Leiterinnen gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.

### **§ 9 Nutzung von Laboreinrichtungen**

Die Durchführung von experimentellen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Laborleiterin oder des jeweiligen Laborleiters vorgenommen werden.



### **§ 10 Verwendung von Drittmitteln**

Über die Verwendung der Drittmittel entscheiden im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes diejenigen Institutsmitglieder, die sie eingeworben haben.

### **§ 11 Zentrale Dienste und Gemeinsame Ausgaben**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen auf Vorschlag der Institutsleitung über gemeinsame Ausgaben für z.B. Außendarstellung (Internetauftritt, Flyer, Vitrine) oder Vernetzung (Mitgliedschaften). Diese Aufgaben werden zu gleichen Teilen durch die Mitglieder finanziert.

(2) Bei Bedarf können zentrale Dienste eingerichtet werden, die allen Institutsmitgliedern zur Verfügung stehen (z.B. Sekretariatsdienste, Verwaltung, technische Unterstützung). Es obliegt der Institutsleitung Aufgaben zu priorisieren. Die Institutsmitglieder beschließen über eine anteilige Finanzierung zentraler Dienste.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen nach Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Maschinenbau vom 17.10.2012 und des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 21.11.2012.

Bocholt, den 11.12.2012

gez. Prof. Dr. Tobias Seidl  
Leiter Westfälisches Institut für Bionik

gez. Prof. Dr. Horst Toonen  
Dekan Fachbereich Maschinenbau

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann  
Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen